

ZH_OBERGERICHT SB220210 vom 11. Mai 2023

ZH Obergericht, 2023-05-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220210

FR: ZH_OBERGERICHT SB220210 du 11 mai 2023

IT: ZH_OBERGERICHT SB220210 del 11 maggio 2023

Erwägungen

E. 1

Gegenstand des Berufungsverfahrens Mit Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 4. Abteilung - Einzelgericht, vom 30. September 2021 wurde der Beschuldigte der üblen Nachrede im Sinne von Art. 173 StGB und der Beschimpfung im Sinne von Art. 177 StGB schuldig gesprochen. Er wurde bestraft mit einer Geldstrafe von 26 Tagessätzen zu Fr. 1'000.– und einer Busse von Fr. 4'000.–. Der Privatkläger wurde mit seinem Genugtuungsbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen. Die Kosten wurden dem Beschuldigten auferlegt (Urk. 33; Urk. 45). Gegen das mündlich eröffnete Urteil hat der Beschuldigte rechtzeitig Berufung angemeldet (Prot. I S. 32; Urk. 37) und mit Eingabe vom 19. April 2022 innert der gesetzlichen Frist die Berufungserklärung eingereicht (Urk. 44/2; Urk. 47). Er beantragt einen vollumfänglichen Freispruch unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Staatskasse (Urk. 47 S. 2). Die Staatsanwaltschaft und der Privatkläger haben innert der mit Präsidialverfügung vom 11. Juli 2022 angesetzten Frist auf Anschlussberufung verzichtet (Urk. 55-57). Am 20. September 2022 wurde zur Berufungsverhandlung auf den 7. Februar 2023 vorgeladen (Urk. 59). Anlässlich derselben hielt der Beschuldigte an den Anträgen gemäss seiner Berufungserklärung fest (Prot. II S. 19). Gemäss Art. 402 StPO in Verbindung mit Art. 437 StPO wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils im Umfang der Anfechtung gehemmt. Das vorinstanzliche Urteil ist mit Ausnahme der Verweisung des Genugtuungsbegehrens des Privatklägers auf den Zivilweg (Dispositivziffer 5) und die Kostenfestsetzung (Dispositivziffer 6) vollumfänglich angefochten. Es ist daher vorweg festzustellen, dass die Dispositivziffern 5 und 6 in Rechtskraft erwachsen sind.

- 5 -

E. 2

Ausstandsgesuch Am 10. September 2022 stellte der Beschuldigte bei der III. Strafkammer des Obergerichtes des Kantons Zürich ein Ausstandsgesuch gegen den vorinstanzlichen Einzelrichter. Mit seiner Berufungserklärung beantragte er die Sistierung des Berufungsverfahrens bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheids über das Ausstandsgesuch (Urk. 47 S. 2). Der Antrag auf Sistierung des Berufungsverfahrens wurde mit Präsidialverfügung vom 11. Mai 2022 abgewiesen, unter Hinweis auf das Beschleunigungsgebot und darauf, dass die Berufungsverhandlung aufgrund der hohen Auslastung der Berufungskammer voraussichtlich erst nach Erledigung des Ausstandsgesuches stattfinden können (Urk. 53). Mit Beschluss des Obergerichtes des Kantons Zürich, III. Strafkammer, vom 21. November 2022 wurde das Ausstandsgesuch gegen den vorinstanzlichen Einzelrichter abgewiesen (Urk. 61). Gegen diesen Beschluss erhob der Beschuldigte Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht (Urk. 68). Mit Eingabe vom 30. Januar 2023 ersuchte er um Verschiebung der für den 7.

Februar 2023 terminierten Berufungsverhandlung, was er mit der Pendezenz des Beschwerdeverfahrens vor Bundesgericht begründen liess (Urk. 67). Das Verschiebungsgesuch wurde mit Präsidialverfügung vom 1. Februar 2023 abgewiesen (Urk. 70). Nach Durchführung der Berufungsverhandlung vom 7. Februar 2023 wurde gleichentags beschlossen, dass der Berufungsentscheid bis zur Erledigung des Ausstandsgesuches des Beschuldigten durch das Bundesgericht einstweilen ausgesetzt werde (Urk. 75). Die Verteidigung erklärte sich anlässlich der Berufungsverhandlung damit einverstanden, dass der Berufungsentscheid nach Eingang des bundesgerichtlichen Urteils schriftlich eröffnet werde (Prot. II S. 21). Das Bundesgericht hat mit Urteil vom 28. März 2023 die Beschwerde des Beschuldigten gegen den Beschluss des Obergerichtes des Kantons Zürich, III. Strafkammer, vom 21. November 2022 abgewiesen (Urk. 80). Damit erweist sich die Sache als spruchreif.

- 6 -

E. 2.1

Üble Nachrede im Sinne von Art. 173 StGB

E. 2.1.1

Objektive Tatschwere Der Vorwurf strafbaren Verhaltens stellt eine erhebliche Verletzung des Ehrgefühls dar. Die ehrverletzende Äusserung wurde in einer E-Mail getätigt, welche sich an eine einzelne Person, die Beiständin der Mutter des Beschuldigten, richtete. Bei der Adressatin handelt es sich um eine Rechtsanwältin, welche Kenntnisse betreffend die Erbstreitigkeit zwischen dem Beschuldigten und dem Privatkläger hatte und aufgrund dieser Umstände in der Lage war, die inkriminierte Äusserung in einen Gesamtkontext einzuordnen. Zudem hatte sie kein Interesse an der Weiterverbreitung der ehrverletzenden Äusserung, weshalb die Gefahr gering war, dass weitere Kreise davon Kenntnis erhalten könnten. Die objektive Tatschwere ist als leicht einzustufen.

E. 2.1.2

Subjektive Tatschwere

- 17 - Der Beschuldigte handelte vorsätzlich. Er äusserte sich ohne unmittelbare Provokation oder zeitliche Dringlichkeit ehrenrührig über den Privatkläger. Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass es ihm ohne weiteres möglich gewesen wäre, das Verhalten des Privatklägers, welches er gegenüber der Beiständin kritisieren und sie zum Einschreiten bewegen wollte, sachlich darzulegen. Relativiert wird die subjektive Schwere der Tat dadurch, dass die Äusserungen vor dem Hintergrund einer sehr belasteten familiären Situation und einer strittigen erbrechtlichen Auseinandersetzung erfolgten, welche von den beiden Brüdern (Beschuldigter und Privatkläger) erbittert geführt wird. Zugunsten des Beschuldigten fällt ins Gewicht, dass er sich hilflos fühlte und die Beiständin seiner Mutter um Hilfe ersuchen wollte hinsichtlich der Beantwortung von Fragen im Zusammenhang mit der Erbstreitigkeit und Geltendmachung seiner Einsichtsrechte. Auch die subjektive Tatschwere wiegt leicht.

E. 2.1.3

Fazit Einsatzstrafe Das Verschulden ist insgesamt als leicht zu taxieren. Die Vorinstanz hat dieser Gewichtung des Verschuldens mit einer hypothetischen Einsatzstrafe von 20 Tagen in angemessener Weise Rechnung getragen.

E. 2.2

Beschimpfung im Sinne von Art. 177 StGB

E. 2.2.1

Objektive Tatschwere Beim gegenüber dem Privatkläger geäußerten Vorwurf strafbaren Verhaltens handelt es sich um eine erhebliche Verletzung des geschützten Rechtsguts der Ehre. Sie erfolgte aus nichtigem Anlass, weil der Beschuldigte der Meinung war, der Privatkläger bezahle eine Rechnung zu Unrecht aus einem Konto der Erben- gemeinschaft. Auch betreffend dieses Deliktes ist der Hintergrund des familiären Konfliktes bzw. der Erbschaftsstreitigkeit verschuldensmindernd zu berücksichti- gen. Die objektive Schwere der Tat wiegt leicht.

- 18 -

E. 2.2.2

Subjektive Tatschwere Der Beschuldigte handelte vorsätzlich. Seine Tatmotivation lag im Ärger darüber, dass der Privatkläger beabsichtigte, eine Rechnung aus dem Gemeinschaftskonto zu bezahlen, womit er nicht einverstanden war. Er hat seinem Unmut unreflektiert Ausdruck verliehen. Seine Reaktion steht im Zusammenhang mit der psychischen Belastung aufgrund der erbrechtlichen Auseinandersetzung mit seinem Bruder. Auch die subjektive Tatschwere wiegt leicht.

E. 2.2.3

Fazit Asperation Mit der Vorinstanz erscheint eine Asperation der vorstehend festgesetzten Ein- satzstrafe für die üble Nachrede von 20 Tagen um 5 Tage für die Beschimpfung als angemessen.

E. 3

Täterkomponente Die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten wurden von der Vorinstanz zu- treffend dargelegt (Urk. 45 S. 25). Anlässlich der Berufungsverhandlung erklärte er, dass er im März 2022 eine Hirnblutung erlitten habe und sich deswegen aktu- ell in ambulanter Behandlung befinde. Er habe zwar noch nicht die volle Normali- tät wiedererlangt. Infolge der Behandlung habe er jedoch ziemlich grosse Fort- schritte gemacht und hoffe, dass er bald wieder im Besitz seiner totalen Fähigkei- ten sein werde. Im Übrigen hätten sich keine Änderungen in seinen persönlichen Verhältnissen ergeben (Prot. II S. 9 ff.). Diese wirken sich bei der Strafzumessung neutral aus. Das Geständnis des Beschuldigten betreffend den äusseren Sachverhalt ist an- gesichts des fehlenden Geständnisses in subjektiver Hinsicht nicht merklich strafmindernd zu berücksichtigen, da der äussere Sachverhalt aufgrund der Ak- tenlage klar erstellt ist und das Teilgeständnis nicht zu einer Vereinfachung des Verfahrens führte. Straferhöhend wirkt sich aus, dass der Beschuldigte mit Urteil des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 9. Dezember 2015 wegen mehrfacher übler Nachrede

- 19 - und wegen Beschimpfung zum Nachteil des Privatklägers, mithin wegen eines vergleichbaren Verhaltens, verurteilt wurde. Auch wenn damals von einer Bestra- fung abgesehen wurde, musste er durch die Verurteilung insofern sensibilisiert und gewarnt sein, dass er sich mit Vorwürfen strafbaren Verhaltens gegenüber seinem Bruder allenfalls selbst in strafrechtlich relevanter Weise verhielt. Eine Erhöhung der aufgrund der Tatkomponente resultierenden Strafe von 25 Ta- gessätzen auf 30 Tagessätze erscheint als angemessen.

E. 4

Sanktion Der Beschuldigte ist im Ergebnis mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu bestrafen. Einer härteren Bestrafung des Beschuldigten würde – mit Ausnahme der Tagessatzhöhe (BGE 144 IV 198 E. 5.4) – ohnehin das Verschlechterungsverbot (Art. 391 Abs. 2 StPO) entgegenstehen. Der Beschuldigte verweigerte auch im Berufungsverfahren die Auskunft über seine finanziellen Verhältnisse (Prot. II S. 10 f.), weshalb mit der Vorinstanz auf den Auszug aus dem Steuerregister abzustellen ist, in welchem für die Steuerperiode 2018 ein steuerbares Einkommen von Fr. 240'100.– dokumentiert ist (Urk. 9/3). Die von der Vorinstanz auf Fr. 1'000.– festgesetzte Tagessatzhöhe trägt den sehr guten wirtschaftlichen Verhältnissen angemessenen Rechnung und ist zu bestätigen. Zur Frage der Verbindungsbusse ist im Zusammenhang mit dem Strafvollzug Stellung zu nehmen. V. Strafvollzug / Verbindungsbusse In Nachachtung des Verschlechterungsverbotes (Art. 391 Abs. 2 StPO) ist dem Beschuldigten für die Geldstrafe der bedingte Strafvollzug zu gewähren, unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren. Angesichts der einschlägigen Verurteilung des Beschuldigten aus dem Jahr 2015 und seiner nach wie vor fehlenden Einsicht in das Unrecht seiner Taten ist unter dem Aspekt der Warnwirkung eine Verbindungsbusse im Sinne von Art. 42 Abs. 4 StGB auszufallen. Deren Höhe ist

- 20 - den vorinstanzlichen Erwägungen folgend auf Fr. 4'000.– festzusetzen. Da die Verbindungsbusse nicht zu einer zusätzlichen Strafe führen darf, ist die Verbindungsbusse, welche bei einer Tagessatzhöhe von Fr. 1'000.– vier Tagessätzen entspricht, von der Geldstrafe von 30 Tagessätzen in Abzug zu bringen. Der Beschuldigte ist daher mit einer Geldstrafe von 26 Tagessätzen zu Fr. 1'000.– und Fr. 4'000.– Busse zu bestrafen. Hinsichtlich der Geldstrafe ist ihm der bedingte Strafvollzug zu gewähren, unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren. Die Busse ist zu bezahlen. Für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung der Busse tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen. VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen Das angefochtene Urteil wird im Schuld- und Strafpunkt bestätigt. Entsprechend ist auch die vorinstanzliche Kostenaufgabe (Dispositivziffer 7) zu bestätigen (Art. 428 Abs. 3 StPO in Verbindung mit Art. 426 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt mit seiner Berufung vollumfänglich. Ausgangsgemäss sind ihm daher die Kosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Es sind keine Entschädigungen zuzusprechen, da dem Beschuldigten kein entsprechender Anspruch zukommt und dem Privatkläger keine erkennbaren Umtriebe entstanden sind. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.